

11-1-1936

## Ein Gutachten des seligen Dr. F. Pieper ueber Polygamie

F. Pieper

*Concordia Seminary, St. Louis*

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/ctm>



Part of the [Religious Thought, Theology and Philosophy of Religion Commons](#)

---

### Recommended Citation

Pieper, F. (1936) "Ein Gutachten des seligen Dr. F. Pieper ueber Polygamie," *Concordia Theological Monthly*. Vol. 7 , Article 95.

Available at: <https://scholar.csl.edu/ctm/vol7/iss1/95>

This Article is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Concordia Theological Monthly by an authorized editor of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact [seitzw@csl.edu](mailto:seitzw@csl.edu).

## Ein Gutachten des seligen D. F. Pieper über Polygamie.

An die Ehrw. Kommission für Heidenmission.

Ehrw. Herren und Brüder!

Sie haben an mich unter dem 18. Januar d. J. [1926] die folgende Zuschrift gerichtet: „Die Missionskonferenz des Nagercoll-Distrikts in Indien läßt Sie durch die Kommission für Heidenmission bitten, auf die folgende Frage ein Gutachten auszustellen. Die Kommission für Heidenmission schließt sich hiermit der Bitte der Missionskonferenz an. Die Anfrage lautet: 'Resolved to submit to Dr. Pieper, through the Hon. Board, the essay on bigamy which Brother Goerss wrote at the time (1920) and the remarks of the Conference re Brother Goerss's essay for a clear and concise answer to the question as to how to deal with bigamists who come over to Christianity from heathendom.'“ Um ein Gutachten meinerseits zu ermöglichen, hat die Ehrw. Kommission mir das Protokoll der 44. Travancore-Konferenz überfandt.

Aus diesem Protokoll geht hervor, daß unsere Brüder in Indien ungefähr dieselben Fragen behandelt haben, die je und je in der Kirche des Neuen Testaments aufgeworfen worden sind. Alle aufgeworfenen Spezialfragen — unsere indischen Brüder haben deren zwölf eingefandt — gruppieren sich schließlich um eine Hauptfrage, nämlich um die Frage:

Ist nicht auch in der Kirche des Neuen Testaments Bigamie, resp. Polygamie, unter gewissen Umständen zu erlauben, angesichts der Tatsache, daß Gott zur Zeit des Alten Testaments sowohl vor als auch nach dem Gesetzesbunde von der Monogamie dispensiert hat?

Auch bei ernstern Theologen hat sich eine Neigung zu dem Argument gezeigt: „Was Gott zur Zeit des Alten Testaments erlaubt und sogar großen Patriarchen nachgesehen hat, kann auch zur Zeit des Neuen Testaments nicht schlecht hin, das ist, als unter allen Umständen sündlich, behandelt werden.“ Das Argument scheint berechtigt zu sein, und doch ist es verkehrt und hebt, konsequent durchgeführt, den Unterschied zwischen göttlicher und menschlicher Autorität auf. Es kommt — seiner Umhüllungen entkleidet — darauf hinaus: Wenn Gott von seinem Gesetz nachläßt oder Ausnahmen macht, so können wir Menschen dasselbe tun. Von diesem Argument, das sich leicht unbewußt geltend macht, müssen wir loskommen, wenn wir von jeder Ungevißheit hinsichtlich der Zulässigkeit der Bigamie, resp. Polygamie, im Neuen Testament loskommen wollen, um mit voller Gewißheit die Monogamie zu lehren und in die Praxis überzuführen.

Wir erinnern uns an einen Punkt, der eigentlich in die Lehre von Gott (De Deo) gehört. Es ist der Punkt, den Luth<sup>er</sup> mit dem kurzen Ausdruck bezeichnet: Gott ist „gar exlex“ (St. L. III, 811 ff.), das ist,

Gott steht nicht unter, sondern über seinem den Menschen gegebenen Gesetz. „Er gibt das Gesetz aus, aber er nimmt es nicht wieder hinauf.“ „Gott hat mir vorgeschrieben, wie ich leben und ihm dienen soll; da meine ich denn, er (Gott) sollte auch also leben.“ „Mit dem Nächsten (der ein Mensch ist wie du) magst du also umgehen; der hat das Gesetz; das soll er und du tun, nicht rauben, stehlen, ehedbrechen usw.; aber Gott will tun, wie es ihm gefällt, und muß also tun, denn sein Wille ist das Gesetz; es kann nicht anders sein.“ Beispiele: Uns Menschen ist das Töten im fünften Gebot verboten; Gott aber tötet fortwährend, wem er will, wann er will und wie er will, z. B. Apost. 12, 23 (Herodes), Gen. 38, 8 (Onan), durch einen sogenannten natürlichen Tod, Ps. 90, 7—10, auch durch Erdbeben, Wasserfluten usw. Wenn unser St. Louiser Rabbi Harrison anlässlich des Erdbebens in Messina, wobei viele Menschen getötet wurden, sagte, er wolle mit dem Gott, der durch Erdbeben Menschen töte, nichts zu tun haben, so wissen wir, daß solche Rede Gotteslästerung ist. Ferner: Von einem irdischen Richter, das ist, von einem menschlichen Richter, wird in der Schrift gefordert, daß er den Gerechten rechtsprechen und den Ungerechten verurteilen soll, Deut. 25, 1; Spr. 17, 15. Gott aber achtet sich an dieses den Menschen gegebene Gesetz nicht gebunden. Er hat Christus, der von keiner Sünde wußte, für uns zur Sünde gemacht, 2 Kor. 5, 21, und spricht nun um Christi willen uns Gottlose (τὸν ἀσεβῆ) gerecht, Röm. 4, 5. Weil rationalisierende Theologen, insonderheit auch die modernen Theologen, Gott an das den Menschen gegebene Gesetz gebunden erachten, so leugnen sie die satisfactio vicaria und die christliche Lehre von der Rechtfertigung, nämlich die Rechtfertigung durch den Glauben an Christi Gerechtigkeit ohne des Menschen eigene Tugend und Werke. Wir sehen daraus, daß Gott sich nicht an das den Menschen gegebene Gesetz gebunden erachtet, ohne daß dadurch das Gesetz für die Menschen hinfällig würde. Dies findet, wie uns die Schrift belehrt, auch Anwendung auf Gottes Ehegesetzgebung. Beispiele: Die Geschwisterehe ist 3 Mos. 18, 9 verboten und Kap. 20, 17 mit Todesstrafe belegt. Aber beim ersten Menschengeschlecht hat Gott die Geschwisterehe geordnet, weil er wollte, daß alle Menschen, die auf dem ganzen Erdboden wohnen, aus einem Blut (ἐξ ἑνὸς αἵματος) herkommen sollten. Gott hat auch 3 Mos. 18, 9. 11 die Ehe mit der Halbschwester verboten und Kap. 20, 17 ebenfalls mit Todesstrafe belegt. Dennoch hat Gott an dem Patriarchen Abraham die Ehe mit der Halbschwester nachgelassen oder übersehen, Gen. 20, 12: „Sie [Sara] ist wahrhaftig meine Schwester; denn sie ist meines Vaters Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter, und ist mein Weib worden.“ Ferner: 3 Mos. 18, 16 ist des verstorbenen Bruders Weib verboten, aber 5 Mos. 25, 5. 6 in einem bestimmten Fall geboten, in dem Fall nämlich, wenn der Bruder ohne männliche Erben gestorben war (Leviratsche; Zweck: des verstorbenen Bruders Name sollte aus Israel nicht getilgt werden).

Wir sehen hieraus: Aus der Tatsache, daß Gott zur Zeit des Alten Testaments von seinem Ehegesetz dispensiert hat, können wir nicht sicher schließen, daß uns im Neuen Testament ein Gleiches zu tun erlaubt sei.

Alles kommt nun darauf an, daß wir aus der Schrift klar erkennen, welche Ordnung Gott für die Kirche des Neuen Testaments festgelegt hat, speziell was Monogamie und Polygamie betrifft.

Unser Heiland gibt uns Matth. 19 auf die Frage, ob Bigamie, resp. Polygamie, unter gewissen Umständen erlaubt sei, eine so klare Antwort, daß Lehrer und Laien allem Zweifel entnommen werden. Mit Recht haben unsere Brüder in Indien unter den von ihnen vorgelegten Fragen die Stelle Matth. 19 in den Vordergrund gerückt. Sehen wir auf die Fragen der Reihe nach ein.

1. Was Gen. 2, 24 cited by Christ Matt. 19, 6 with the intention of proving any more than the indissolubility of the marriage bond?

Sehen wir zunächst Matth. 19 genau an. An dieser Stelle sagt Christus zweierlei: a. Gott hat zur Zeit des Alten Testaments Bigamie, resp. Polygamie, wirklich erlaubt. Dies bezeugt Christus in den Worten B. 8: „Moses hat euch erlaubt, ἐπέτρεψεν ὑμῖν, eure Weiber zu entlassen.“ b. Diese von Moses erlaubte Entlassung eures Weibes ist aber gegen die ursprüngliche Ordnung Gottes, und diese ursprüngliche göttliche Ordnung soll jetzt wieder die allein geltende Ordnung sein. Dies spricht Christus aus in den unmittelbar folgenden Worten, B. 9: „Ich sage euch aber: Wer sein Weib entläßt, es sei denn um Hurerei willen, und eine andere (ἄλλην) heiratet, der begeht Ehebruch (μοιχᾶται); und wer die Entlassene heiratet, begeht Ehebruch“ (μοιχᾶται). Und dieses nicht bloß auf Sünde, sondern auf Ehebruch lautende Urteil begründet der Heiland mit dem Hinweis auf Gottes ursprüngliche Ordnung, die auf Monogamie lautet, B. 4. 5: „Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib sein sollte (ἄρσεν καὶ θῆλυ ἐποίησεν αὐτούς), und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und werden die zwei ein Fleisch sein“ (καὶ ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν)? In bezug auf die ersten Worte: Gott hat im Anfang ἄρσεν καὶ θῆλυ, ein männliches Wesen und ein weibliches Wesen, gemacht, möchte jemand noch meinen, daß in diesen Worten nur die Zweigeschlechtlichkeit der Menschheit, nicht aber die Monogamie gelehrt sei. Aber diese Meinung ist ausgeschlossen, sobald wir die unmittelbar folgenden Worte hinzunehmen: Καὶ ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν. Hier werden die Personen ausdrücklich gezählt, die ein Fleisch werden sollen. Nur zwei Personen, nicht mehr — das liegt in dem Gegensatz von δύο und μίαν —, hat Gott in seiner Schöpferordnung zu dieser wunderbaren ehelichen Einheit zusammengefügt. Deshalb läßt der Herr die Mahnung folgen, B. 6: „Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Falls der Mensch eine Scheidung vornimmt, außer im Falle des Ehebruchs, wodurch der andere

Teil das Eheband schon aufgelöst hat, so begehrt der Mensch Ehebruch, *μοχατρα*, und das fortgesetzte eheliche Zusammenleben mit einer andern weiblichen Person als mit der, mit der er bereits ein Fleisch geworden ist, ist fortgesetzter Ehebruch. Matth. 19 macht wirklich aller Disputation, ob auch im Neuen Testament Bigamie, resp. Polygamie, erlaubt sei, ein Ende.

Kommen wir jetzt auf Frage 1 zurück. Sie lautet: "Was Gen. 2, 24 cited by Christ Matt. 19, 6 with the intention of proving any more than the indissolubility of the marriage bond?" Antwort: Sicherlich nicht. Der Heiland will nur die Unauflöslichkeit des Ehebandes einschärfen. Aber die Unauflöslichkeit des Ehebandes begründet der Heiland mit der Tatsache, daß nach Gottes ursprünglicher und im Neuen Testament geltender Ordnung nicht mehr als zwei Personen ein Fleisch werden sollen.

Zu Frage 2. Damit ist auch bereits Frage 2 beantwortet:

2. Do Gen. 2, 24 and Matt. 19, 6 preclude that a man may lawfully be one flesh with more than one woman?

Allerdings ist das durch die genannten Stellen ausgeschlossen. Weil in diesen Stellen Monogamie als law festgelegt ist, so ist dadurch ausgeschlossen, daß jemand mit mehr als einem Weibe "lawfully" ein Fleisch sein könne in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes. — Zu Frage 2 haben die indischen Brüder noch die Frage hinzugefügt:

St. Paul says 1 Cor. 6, 16: "Know ye not that he which is joined to an harlot is one body? For two, saith He, shall be one flesh." Are not some of those who are "joined to harlots" married men, who have lawful spouses with whom they are one flesh?

Antwort: Leider ist das oft so. Aber weil solche Männer bereits mit ihren lawful Frauen ein Fleisch sind, so werden sie dadurch, daß sie auch noch mit der Hure ein Fleisch werden, zu Hurern. Und die Abheulichkeit der Hurerei (*πορνεία*) ins Licht zu stellen, ist die Intention der Stelle: *Φεύετε τὴν πορνείαν*. Sind die, welche zur Hure gehen, Christen, so kommt der erschwerende Umstand noch dazu, daß sie ihren Leib, der doch nur einem, nämlich Christo, gehört, zur Hure tragen; denn die unio mystica, die zwischen jedem Christen und Christo stattfindet, erstreckt sich auch auf den Leib des Christen und auf alle Glieder des Leibes.

3. 1 Cor. 7, 4 has been cited to prove that a married man may not marry a second wife though the first wife consent. But it does not seem to prove this conclusively since a man who marries a second wife with the consent of his first wife can hardly be said to have arrogated the disposing power of his body to himself.

Antwort: Der ersten Frau ist nicht erlaubt, ihren Konsens zum Nehmen einer zweiten Frau neben ihr zu geben, weil dies gegen die göttliche Ordnung im Neuen Testament wäre, die auf Monogamie lautet.

4. Brother Goerss quoted Dr. Graebner's paper (Minn. Dist., 1892), in which the learned doctor says that Lev. 18, 18 condemned bigamy and polygamy. But do we not, as a rule, take words in their literal sense where it is possible? If this rule is followed, we should translate אחות with "sister," as Luther's and the King James Version of the Bible have it. And even if we follow Dr. Graebner and translate אחות with "another," the אָרְרָא and the בְּרֵייתָא are perhaps more of a hindrance than a help to proving that bigamy or polygamy was under no circumstances to be tolerated; for under certain circumstances a woman may not be "vexed" by her husband's marriage with a second woman.

Antwort: In bezug auf Lev. 18, 18 ist die Frage erhoben und verschieden beantwortet worden, ob dort die Bigamie mit zwei Frauen überhaupt oder die Bigamie mit zwei leiblichen Schwestern (wie bei Jakob) verboten sei. Da nun aus Matth. 19 klar hervorgeht, daß die Bigamie in jeder Form im Neuen Testament wider die göttliche Ordnung ist, so können wir die Frage, welche besondere Form der Bigamie Lev. 18, 18 verboten sei, auf sich beruhen lassen. Auch die Frage kann die klare Sachlage nur verwirren, ob nicht etwa das Verbot der Bigamie durch das אָרְרָא beschränkt sei. Denn einerlei, ob die erste Frau zur Bigamie ihre Zustimmung gibt oder dadurch "vexed" ist: Bigamie widerspricht der im Neuen Testament von Christo festgestellten — genauer ausgedrückt: wieder festgestellten — göttlichen Ordnung, daß nur zwei Personen ein Fleisch werden sollen. — über Lev. 18, 18 sei nebenbei dies bemerkt: Auch alte lutherische Theologen, namentlich seit Hafentreffer (gestorben 1619 zu Tübingen), finden an dieser Stelle ein Verbot der Bigamie schlechthin. Und es muß zugegeben werden, daß, wenn er sprachlich und außerhalb des Kontextes angesehen wird, der Ausdruck „ein Weib zu ihrer Schwester“ so viel heißen kann als „ein Weib zum andern“ oder „zwei Weiber zu gleicher Zeit“. Dies geht aus Hesek. 1, 9, 23 und 2 Mos. 16, 15 hervor. Aber wir behalten sicheren Grund unter den Füßen, wenn wir 3 Mos. 18, 18 אחות in seinem ersten Sinn von Leiblicher Verwandtschaft unter Menschen verstehen, weil אָרְרָא, אחות im vorhergehenden nur in diesem Sinn gebraucht sind. Dadurch werden wir veranlaßt, V. 18 dahin zu verstehen, daß hier den Juden die Verufung auf Jakobs Beispiel abgeschnitten werden soll, der — wenn auch eigentlich wider seinen Willen — zwei leibliche Schwestern zur Ehe genommen hatte. So erklärt sich auch ganz leicht אָרְרָא und בְּרֵייתָא, gerade wie V. 11 noch einmal besonders die Halbschwester verboten wird, obwohl V. 9 die Halbschwester schon mitverboten war. Es geschieht dies, um den Juden die Verufung auf den Fall Abrahams abzuschneiden.

5. Deut. 21, 10—17 contains an express permission of bigamy. Can one find so unmistakable a passage in the New Testament in condemnation of bigamy?

Sicherlich; Christus erklärt Matth. 19, daß das seinerzeit von Moses ausgestellte Permit nicht mehr gelte.

6. Deut. 22, 28. 29 makes it obligatory for a man who violates a virgin to marry her. The question whether the man be married or not does not seem to come into consideration.

Letzteres zugegeben, so steht aus Matth. 19 fest, daß ein bereits verheirateter Mann zur Zeit des Neuen Testaments so etwas nicht tun darf.

7. It has been said that instances of polygamy related in the Scriptures show that the Scriptures "impartially account the truth as it happened and exhibit both the innate sinfulness even of believers and the patience of God in bearing with them." But is it clearly and expressly said anywhere in the Bible that the patriarchs sinned by living in polygamy?

In der Bibel ist gesagt, daß Gott zur Zeit des Alten Testaments in bezug auf seine Ehegesetze Dispensation erteilt hat. Das kommt uns sonderbar vor, weil wir leicht meinen, auch Gott stehe unter seinem den Menschen gegebenen Gesetz. Deshalb sagt Luther gegen Lening (Neobulius): „Gott ist der Herr; er mag Gesetz aufheben, ändern, lindern, wie er will, aus Not oder ohne Not. Aber das gebührt u n s nicht nachzutun, viel weniger, ein Recht zu stiften, das gelten müsse oder Recht werden.“

8. 1 Tim. 3, 2 teaches that a bishop may not have more than one wife. If a bishop who is to teach others by example as well as by precept is to have only one wife, one may draw the conclusion that lay Christians are also not to have more than one wife. But does not the fact that it was expressly said that a bishop should be the husband of *one* wife seem to prove that it was tolerated in the early Church if a man had more than one wife? And was this perhaps tolerated because many of the Gentiles had two or more wives when they became Christians?

Der vielverwendete Schluß: Weil Monogamie bei einem Bischof a u s d r ü c k l i c h gefordert wird, so wurde bei Laien Bigamie wohl toleriert, ist ein falscher Schluß. Bei einem Bischof wurde auch ausdrücklich gefordert, daß er nicht ein Weinsäufer sei, 1 Tim. 3, 3. Daraus aber zu folgern, daß die apostolische Kirche an Laien Weinsäuferci duldet, wäre gegen Schriftstellen wie 1 Kor. 6, 10: „Die Trunkenbolde . . . werden das Reich Gottes nicht ererben.“

9. Dr. Walther says in his *Pastorale* that Mohammedans and heathens who have been living in polygamy must dismiss all but the first of their so-called wives on becoming converts to Christianity. Dr. Warneck says that the consent of the wife to be dismissed is necessary.

D. Walther richtet sich nach Matth. 19, D. Warneck nicht.

10. Dr. Luther and others haltingly consented to the Landgrave Philip of Hesse's secretly marrying a second wife when the prince swore that he could not overcome the temptation to promiscuous fornication otherwise, and in reading Luther's correspondence on this subject with the prince and others the thought suggests itself that Luther might have defended the prince publicly if bigamy or polygamy had not been forbidden by the law of the empire and if it had not been for the public offense that would have been caused. Luther used some strong language in his reply to Johann Lening's published defense of the prince's action, but Luther's reply was not completed, and he never had it published.

11. Luther seems to have held that a person having a spouse afflicted with leprosy or something similar was justified in marrying a second one if not in getting a divorce from the first. (Vol. XXIa, 928.)

Bei dem Landgrafen handelte es sich, wie richtig gesagt wird, um eine heimliche Nebenehe. Deshalb deckt sich der landgräfliche Fall nicht mit den Fällen, um die es sich in Indien handeln würde. In den indischen Fällen würde öffentliche Bigamie vorliegen.

Die Annahme, daß Luther auch öffentliche Bigamie verteidigt haben würde, wenn sie nicht staatlich verboten gewesen wäre und in dieser Beziehung ein öffentliches Ürgernis vorgelegen hätte, läßt sich nicht halten. Dies geht auch aus der „starken Sprache“ hervor, die Luther gegen Lening (Neobolus) gebrauchte, als dieser in einem Buch die landgräfliche Bigamie verteidigt hatte. Luther gebraucht allerdings „some strong language“, weil er sagt: „Wer diesem Vuben (Neobolus) und seinem Buche folgt und darauf mehr denn eine Ehefrau nimmt und will, daß es Recht sein soll, dem gesegne der Teufel das Bad im Abgrund der Hölle. Amen. Das weiß ich wohl zu erhalten.“ Luther argumentiert hier auch nicht bloß mit dem Staatsgesetz und mit dem Ürgernis, das sich aus der Übertretung des Staatsgesetzes ergeben würde, sondern er weist auch wiederholt darauf hin, daß uns im Neuen Testament die dispensatio fehlt, die bei „Vätern und Mose“ vorlag. Er sagt: „Da er (Neobolus) die Väter und Mose einführet, habe ich droben gesagt, es hilft nichts. Moses ist tot. Lasset's aber gleich sein, daß es bei den Vätern und Mose ein Recht gewesen wäre, als nimmermehr kann bewiesen werden, so hatten sie da Gottes Wort, das ihnen zuließ; das haben wir nicht.“ Ebenso schreibt Luther im Jahre 1528 (St. L. XXIa, 902) an Joseph Levin Meßsch, der gefragt hatte, „ob jemand möge mehr denn ein Weib zur Ehe haben“: „Ob die Alten viel Weiber gehabt, ist doch Christen nicht zu tun nach solchem Exempel, weil da keine Not noch Besserung noch sonderlich Wort Gottes ist, das solches befiehet, und so groß Ürgernis und Unruh' daraus kommen möcht'. Derhalben ich es nicht den Christen mehr frei achte.“

Des Landgrafen Nebenehe mit Margareta von der Saale, wozu die



sehr gebrechliche Landgräfin ihren Konsens gegeben hatte, kam vor Luther und Melancthon als Beichtgeheimnis. Beide erschrakten, gaben aber schließlich, um Ärgeris zu vermeiden, zögernd, nicht „williglich und gern“ (wie Luther an den Kurfürsten von Sachsen schreibt), ihre Zustimmung unter der Voraussetzung, daß die Sache geheim gehalten werde.

Einerlei ob Luther geirrt oder unter den Umständen recht gehandelt hat, so müssen wir festhalten, daß wir unsere Gewissen nicht auf Luthers Autorität, sondern allein auf Gottes Wort zu gründen haben. Luther erinnert in seinem Kommentar zum 1. Petribrief daran (zu 1 Petr. 3, 15), daß jeder Christ in Sachen der christlichen Lehre sich auf einen starken Spruch der Schrift gründen müsse, da in der Todesstunde weder Papst noch Luther bei ihm sein werde. (St. L. IX, 1236.) Einen solchen starken Spruch haben wir Matth. 19, wodurch Moses mit seiner Dispensation für uns im Neuen Testament „tot“ ist, wie Luther sagt. Jeder Fall von Bigamie ist nun Sünde vor Gott und, wenn er öffentlich wird, ein öffentliches Ärgeris. Das haben auch Luther und Melancthon sehr reichlich erfahren. Als des Landgrafen Bigamie, wie zu erwarten war, bekannt wurde, da trug Luther, wie er dem Landgrafen schreibt, „wahrlich schwer genug an der Sache“. Melancthon fiel noch besonders aufs Gewissen, daß er bei einer Art öffentlicher Hochzeitsfeier, der Luther ganz widerraten hatte, zugegen war, eigentlich durch Betrug dazu veranlaßt. Wir hier in der Heimatskirche und unsere Brüder in Indien würden ebenfalls in große Gewissensnot kommen, wenn wir zu entscheiden hätten, in welchen Fällen an der Monogamie festzuhalten und in welchen Fällen Dispens zu erteilen sei. Wir würden aus der Gewissensnot gar nicht herauskommen. Darum wollen wir Gott danken, daß Christus Matth. 19 die Monogamie als unverbrüchliche Regel aufstellt und für das Lehren derselben und auch für die praktische Durchführung die ganze Verantwortung übernimmt. Ein Doppeltes hat je und je den Gedanken nahegelegt, auf die strikte Durchführung der Monogamie zu verzichten. 1. Sie wird als ein Hindernis für die Ausbreitung der christlichen Kirche in bigamistischen, resp. polygamistischen, Ländern empfunden. Dagegen erinnern wir uns daran, daß unserm Heiland die Ausbreitung seiner Kirche sicherlich noch mehr am Herzen liegt als uns. Wenn nun die Durchführung der Monogamie wirklich ein Hindernis für die Mission wäre, so hätte er die Kirche des Neuen Testaments nicht so streng auf die Monogamie verpflichtet, wie dies Matth. 19 der Fall ist. 2. Es wird als eine Grausamkeit empfunden, wenn wir den aus dem Heidentum Befehrten, die nach Landesitte Bigamisten waren, es zur Pflicht machen, die zweite Frau zu entlassen. Aber nachdem Bigamisten Christen geworden sind, treibt sie der in ihrem Herzen wohnende Heilige Geist auch dazu, Christi Wort und Gebot ihre Lebensregel sein zu lassen. Sie lesen auch Matth. 19 und werden nicht eher ein ruhiges Gewissen bekommen, als bis sie Christi monogamischer

824 Der Schriftgrund für die Lehre von der *satisfactio vicaria*.

Lebensregel untertan geworden sind. Ein unruhiges, zweifelndes Gewissen ist ein gefährlicher Seelenzustand. Diesen letzteren Punkt mußten wir im Auge behalten, wenn wir veranlaßt waren, als Fakultät in Ehesachen Gutachten abzugeben, sei es in Ehesachen überhaupt, sei es in bezug auf Bigamie im besonderen. Obwohl wir in einem Lande leben, in dem die Bigamie gesetzlich verboten ist, so gibt es doch auch bei uns immer Leute, die in der Form Bigamisten sind oder werden wollen, daß sie ihr Ehegemahl wegen „unheilbarer Krankheit“ verlassen und sich wieder verheiratet haben oder doch aus demselben Grunde ihr Ehegemahl zu verlassen gedenken.

Unsere teuren indischen Brüder sind zu ermuntern, daß sie getrostes Mutes bei der Praxis bleiben, die sie bisher in bezug auf Bigamie, resp. Polygamie, befolgt haben.

Einer Ehrw. Kommission für Heidenmission ergebenster Diener  
Geschrieben in den Osterferien 1926. F. Pieper.

Der Schriftgrund für die Lehre von der *satisfactio vicaria*.

(Fortsetzung.)

Offenb. 1, 5: Und von Jesu Christo, der (da ist der) treue Zeuge, der Erstgeborne der Toten und der Herrscher der Könige der Erde, ihm, der uns liebt und erlöst hat von unsern Sünden durch sein Blut.

V. 5 des ersten Kapitels der Apokalypse ist ein Teil des einleitenden Grußes, womit der Apostel seine Aufzeichnungen von den besonderen Offenbarungen beginnt, die ihm durch Christum gegeben worden sind. Der heilige Schreiber wünscht seinen Lesern Gnade und Frieden von dem, der da war und der da ist und der da kommt, und von den sieben Geistern, aber auch von Jesu Christo, dem Heiland der Menschen, der durch sein dreifaches Amt die Erlösung der ganzen Welt zustande gebracht hat.

In der ihm in der Apokalypse eigenen Grammatik setzt Johannes nun die angefangene Konstruktion nicht fort, sondern gebraucht in der Apposition den Nominativ. Jesus Christus ist nicht nur der treue, zuverlässige Zeuge, was sein Wort und seine evangelische Verkündigung anlangt, sondern er ist auch insofern ein *μαρτυρὸς θεοῦ*, als er sich eben durch seinen Tod als ein Zeuge Gottes geoffenbart hat. Der Gedanke des Evangeliums von der Stellvertretung liegt auch in der folgenden Bezeichnung: der Erstgeborne der Toten oder aus den Toten. Nicht nur war das ganze Lebenswerk Christi bis zu seinem Tode, der auch in diesem Zusammenhang der Höhepunkt seines Amtes war, ein für die Wahrheit abgelegtes Zeugnis, sondern er ist auch — in konsequenter Handlung und Stellung in seinem Wort- und Tatbekenntnis — der Erste unter oder aus den Toten, der aus dem Tode zu neuem